

nach welchen Prozentsätzen der Masse der sich dabei herausstellende Verlust in Rechnung gestellt werden muß.

60. Zahlungsleistung.

Auf Grund der provisorischen oder der definitiven Abnahme werden von dem Spezialbeamten Zahlungsberechnungen aufgestellt und mit den zugehörigen Aufnahmen und Berechnungen dem leitenden Baumeister vorgelegt, welcher nach erfolgter Prüfung die Zahlungen auf die Baukasse anweist.

Die Schluszahlungs-Anweisung wird in gewöhnlicher Form einer Baurechnung aufgestellt, wobei genau dieselbe Reihenfolge der Gegenstände beobachtet wird, wie solche im Accordzettel eingeführt ist. Der Original-Accordzettel wird der Schlusrechnung beigeheftet und muß die Rechnung, wenn keine Abweichung bei der Ausführung stattgefunden hat, genau mit demselben übereinstimmen. Sind aber Abweichungen vorgekommen, so müssen dieselben durch Beifügung der Abnahme-Verhandlungen justificirt werden.

Die Anweisung auf Abschlagszahlungen müssen für jeden einzelnen Zahlungstermin eine Uebersicht der ganzen Lage der betreffenden Accordarbeit gewähren und die darauf bezüglichen Zahlungsverhältnisse nachweisen. Hinsichtlich der Form dieser Abschlagszahlungs-Anweisungen, so wird dazu ein Foliobogen verwendet, auf welchem das Formular derselben gedruckt ist, so daß die Bezeichnung der Arbeiten, das Maß derselben, Preis, Geldbeträge und Quittungen gehörigen Orts einzutragen ist.

Das folgende Schema einer Abschlagszahlungs-Anweisung kann als Beispiel gelten.

Die erste oder Titelseite erhält folgende Einrichtung: (S. S. 224.)

Nach Bezeichnung des Baues, der Unterabtheilung desselben und des Accordes enthält diese Seite in den mit dem Accordzettel übereinstimmenden Spalten, in derselben Reihenfolge wie jener, die Nachweisung dessen, was sich bei der provisorischen Abnahme als ausgeführt ergeben hat, die dafür festgestellten Einheitspreise und die Beträge, welche dem Schachte überhaupt und dem Schachtmeister insbesondere für die ausgeführten Leistungen zustehen.

Bezeichnung des Baues im Allgemeinen.

. . . te Abtheilung. . . te Section.

Abschlagszahlung No. . . auf Accord No. . .

Der unterzeichnete Sections-Baumeister (Bauführer) bescheinigt hiermit, daß von dem Schacht auf Grund des mit ihm unterm . . . ten 18 . . geschlossenen Accordes und der am . . . ten stattgefundenen provisorischen Abnahme folgende Arbeiten ausgeführt worden sind.

No. im Accord	Zahl der Einheiten nach		Kurze Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten	Einheits-Preis			Geld-Betrag		
	dem Accord	der Ausführung		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Summe						
			Der Schachtmeister erhält außerdem für:						
			Summe						
			Summe des Betrages für die Leistung						

Die zweite Rückseite enthält die eigentliche Abrechnung mit dem Schacht und wird nach folgendem Schema eingerichtet:

Dieser Betrag von Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. vertheilt sich folgendermaßen:

1. Der Schachtmeister erhält vorab als Schachtmeisterzulage von der Summe A $1\frac{2}{3}$ Prozent oder 6 Pfennige von jedem Thaler dieser Summe und den ganzen Betrag der Summe B.
2. Die Krankenkasse erhält $1\frac{2}{3}$ Prozent oder 6 Pfennige von jedem Thaler der Summe A.
3. Den Rest der Summe A erhält der Schacht in seiner Gesamtheit.

Demnach stehen zu	dem Schachtmeister			der Krankenkasse			dem Schacht			Zusammen		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach vorstehender Rechnung												
Darauf sind der folgenden Nachweisung gemäß schon bezahlt												
Bleiben zu zahlen												

Nachweisung der bereits geleisteten Zahlungen.

No.	Jahr	Monat	Datum	Schachtmeister			Krankenkasse			dem Schacht			im Ganzen		
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

..... den . . . ten 18 . . .

Der Sections-Baumeister.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten und Wiedereinziehung bereits gezahlter Beträge hat es sich als nützlich erwiesen, die Vertheilung des Zahlungs-Betrages auf den Schachtmeister, die Krankenkassen-Beiträge und den Schacht selbst in der Anweisung selbst aufzunehmen. Von den einzelnen Summen, welche das Gesamtguthaben auf den Accord ausdrücken, werden dann die Beträge in Abzug gebracht, welche bei den etwa vorhergegangenen Abnahmen abschläglichsch darauf gezahlt worden sind. Der Rest ergibt den Betrag, welcher als Abschlagszahlung zu leisten ist, und zwar gleich nach den vorgezeichneten Kategorien der Zahlungsnehmer gesondert.

Diese Aufstellung wird von dem Spezial-Baumeister resp. Bauführer unterzeichnet und gilt dieselbe als Attest.

Die dritte Seite des Formulars, dessen Schema hier folgt, enthält die Anweisung und die Quittungen.

Anweisung auf Abschlagszahlung No. . . .

Vorstehend nachgewiesener Betrag von Thlr. . . Sgr. . . Pf., in Worten:

ist von der Spezialkasse (Namen der Behörde) (Ort) nach der vorstehenden Spezifikation repartirt gegen Quittung zu zahlen, der Krankenkassen-Beitrag zur Verrechnung einzuziehen und die geleisteten Zahlungen in den betreffenden Rubriken des Accordzettels zu vermerken.

. den . . . ten 18 . .

Der Abtheilungs-Baumeister.

Interims-Quittungen.

1) Vorstehend spezifizirten mir besonders zustehenden Betrag von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. baar empfangen zu haben, bescheinigt quittirend.

. den . . . ten 18 . .

Der Schachtmeister.

2) Vorstehend spezifizirten, dem Schacht zustehenden Betrag von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. baar empfangen zu haben, bescheinigt quittirend

. den . . . ten 18 . .

Der Schachtmeister. Die Deputirten.

3) Vorstehend spezifizirten, zur Krankenkasse fließenden Betrag von . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. zur weiteren Verrechnung einbehalten zu haben, bescheinigt

. den . . . ten 18 . .

Der Spezialkassen-Rendant.

Dafs die Zahlung in meiner Gegenwart erfolgt und von den berechtigten Personen eigenhändig quittirt ist, bescheinigt

Der

Die Anweisung nimmt Bezug auf die vorstehenden Berechnungen und Nachweisungen, nachdem dieselben geprüft worden sind.

Darauf folgen die Interimsquittungen zunächst des Schachtmeisters über die ihm besonders zustehenden Beträge an Schachtmeisterlohn, Vorhaltung von Geräthen etc., demnächst die des Schachtes über den demselben zustehenden Betrag, nach Abzug der Schachtmeisterzulage und des Krankenkassen-Beitrages. Diese Quittung wird von dem Schachtmeister und den Deputirten ausgestellt. Endlich folgt die Quittung des Spezial-Rendanten selbst über die einbehaltenen Krankenkassen-Beiträge, deren Verausgabung derselbe anderweit zu vernehmen hat, wie später gezeigt werden wird.

Die Bescheinigung der geleisteten Zahlung an die dazu berechtigten Personen, welche in der Anweisung bezeichnet sind, wird durch einen der Auszahlung bei-

wohnenden Aufsichtsbeamten, der die Identität der Personen zu konstatiren hat, vollzogen.

Die vierte Seite des Anweisebelages enthält die durch deutliche Figuren und eingeschriebene Mafse gehörig revisionsfähig gemachte Aufrechnung der abgenommenen Erdkörper und Böschungsflächen.

Bei Auszahlung des Restes der Accordsumme auf Grund der Schlusszahlungsberechnung wird über das ganze Accordquantum, jedoch ohne Trennung der Schachtmeisterzulage und der Krankenkassen-Beiträge quittirt, dagegen werden die Quittungen der geleisteten Abschlagszahlungen kassirt, so dafs nur ein Zahlungsbelag für jeden Accord definitiv gebucht wird. Hat der Schachtmeister für Vorhaltung von Geräthen etc. bei den Abschlagszahlungen besondere Entschädigungen bezogen, so wird darüber eine besondere Schlusszahlungsanweisung, auf ihn lautend, ausgestellt.

Für einen Baubezirk von solchem Umfange, dafs an einem wöchentlich festgestellten Auslöhnungstage die Zahlungen abwechselnd in der einen oder anderen Hälfte desselben vollständig geleistet werden können, wird eine Spezialkasse etablirt, aus welcher durch den dieselbe verwaltenden Rendanten die regelmässigen Zahlungen an Tagelöhnen für Accordarbeiten und kleinen Lieferungen geleistet werden.

Zur Regelung der Verhältnisse dieser Spezialkassen zur Hauptkasse, zu den leitenden Baubeamten, sowie der Form der Geschäftsführung ist eine Instruktion erforderlich, und da sich aus derselben alle auf die Zahlungsleistung bezüglichen Anordnungen im Zusammenhang ersehen lassen, so wird die beispielsweise Mittheilung einer solchen jede weitere Darstellung dieses Geschäftszweiges ersetzen.

Instruktion

für die Spezialkassen beim Bau der

1. Einrichtung.

Die Spezialkassen bilden Hilfskassen der Hauptkasse, stehen als solche unter dieser und sind in deren Namen und für deren Rechnung thätig.

2. Einnahme.

Sie erhalten zur Bestreitung der auf sie angewiesenen Summen aus der Hauptkasse einen baaren Vorschufs nach Bedürfnifs und berechnen sich hierüber mit der letzteren.

Um die zur Zahlung nöthige Summe zu ermitteln, sind die Abtheilungs- und Sections-Baumeister angewiesen, thunlichst jeden Montag den betreffenden Spezialkassen die bei denselben für die Woche zur Zahlung kommenden Summen beiläufig anzugeben.

Unter Angabe der bereits vorliegenden, aber noch unerledigten Anweisungen und der noch vorhandenen Baarbestände haben diese dann bei der Hauptkasse den nöthigen Zuschufs zu beantragen, wobei zur Vermeidung jeder Stockung im Zahlungsgeschäft noch auf einen eisernen Bestand zu rechnen ist, dessen Höhe nach dem Umfange des Zahlungsgeschäfts für jede Spezialkasse bemessen und durch besondere Verfügung festgestellt wird. Die Gelder werden entweder von der Hauptkasse übersandt oder zur Einziehung von Dritten überwiesen.

3. Ausgabe.

Die Zahlungen geschehen auf jedesmalige besondere Ordre, entweder auf Delegation der Hauptkasse oder auf direkte Anweisung, welche durch die Abteilungs-Baumeister erfolgen.

Im Allgemeinen theilen sich die Zahlungen in definitive und abschlägliche. Für beide müssen die Anweisungen auf dazu bestimmten gedruckten Formularen ausgestellt werden.

Die Aufstellung der Rechnungen wird Seitens der Baubeamten derart erfolgen, daß an dem Zahltage der einen Woche die Rechnungen über Lieferungen, Tagelohns- und Accordarbeiten in der einen Hälfte des Rendanturbezirks und in dem der folgenden Woche die der anderen Hälfte des Bezirks zur Auszahlung gelangen.

Zahlungen auf der Baustelle finden nur alle 14 Tage statt. Alle anderen Zahlungen erfolgen am (Namen der Tage) in den Stunden von im Lokal des Spezialrendanten zu statt.

Die Tagelohn-, kleinen Accord- und Handwerker-Arbeiten etc. werden daher alle 14 Tage abgeschlossen. Die Rechnungen darüber werden Sonnabends früh den Spezialkassen übergeben, welche die Auszahlung noch an demselben Tage auf den Baustellen bewirken müssen.

4. Buchführung.

Die Buchführung der Spezialkassen ist einfach und bezweckt nur die Berechnung mit der Hauptkasse, da die letztere die Hauptbuchung und die Rechnungslegung über die Kassengeschäfte der ganzen Bauverwaltung zu besorgen hat. Es sind daher nur ein Einnahme- und ein Ausgabe-Journal in chronologischer Ordnung zu führen.

Das Erstere wird monatlich zur Aufstellung des Kassenabschlusses, das Letztere bei jeder Belegeablieferung abgeschlossen. In beiden wird die fortlaufende Nummer bis zum Schlusse des Jahres durchgeführt.

5. Form des Zahlungs-Geschäftes.

Die Spezialkasse ist nicht für die Richtigkeit der Rechnungen verantwortlich. Sie hat nur zu prüfen, ob der unterzeichnete Beamte zur Anweisung befugt ist. Dagegen hat sie für vorschriftsmäßige Quittung, die Anwendung der gesetzlichen Quittungsstempel und der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu haften.

Die Quittung muß enthalten: Bezugnahme auf den Gegenstand, den gezahlten Betrag, welcher mit Ausnahme der Lohnbeträge, über deren Empfang nur durch Gegenzeichnung des Namens quittirt wird, in Buchstaben auszudrücken ist, Datum und Ort der Zahlung, die Namensunterschrift (Kreuzzeichen müssen durch einen Beamten beglaubigt werden.)

Sämmtliche Quittungen lauten auf die Hauptkasse. Bei allen Auszahlungen auf der Baustelle muß ein Beamter zugegen sein, dem die Empfänger persönlich bekannt sind und der die geschehene Auszahlung sowie die Quittungen zu beglaubigen hat.

Ist bei Zahlungen außerhalb der Baustelle der Zahlungsabnehmer dem Rendanten nicht persönlich bekannt, so muß sich ersterer legitimiren.

Zahlungen an dritte Personen dürfen nur auf Grund notarieller oder gerichtlicher Vollmacht erfolgen. Ausgenommen hiervon sind geringe Lohnbeträge, für welche eine spezielle, von der Ortsbehörde beglaubigte Vollmacht

genügt, und die Zahlungen für Handlungshäuser an deren Procura-Träger. Zur Legitimation dieser letztern reicht eine im kaufmännischen Verkehr übliche briefliche Mittheilung der ertheilten Procura aus.

Die Spezial-Vollmachten sind den betreffenden Belägen beizufügen. Die General-Vollmachten und Procura-Legitimationen sind nach zurückgehaltener Notiz der Hauptkasse einzureichen.

Auf jedem Ausgabe-Belag ist die Nummer des Journals der Spezialkasse zu vermerken.

6. Beläge-Ablieferung.

Ueber die geleisteten Zahlungen ist am 1. und 16. jeden Monats eine Designation in duplo aufzustellen und mit den Belägen der Hauptkasse einzureichen.

Die Beläge sind in der Designation in 3 Klassen zu ordnen, nämlich:

- A. auf Delegation der Hauptkasse;
- B. auf Anweisung des Abtheilungs-Baumeisters;
- C. auf Ordre des Sections-Baumeisters resp. Bauführers.

Letztere sub C sind dem Abtheilungs-Baumeister zur nachträglichen Revision und Anweisung vorzulegen.

Ueber die in Belägen nachgewiesene Vorschufssumme ertheilt die Hauptkasse eine Interims-Quittung. Eine Dechargirung der Spezialkassen findet erst nach der Revision der Beläge in der Kalkulatur und definitiver Anweisung auf die Hauptkasse statt.

7. Abschlüsse.

Der Rechnungs-Abschluss der Spezialkassen erfolgt monatlich, die Einnahme wird in denselben speziell, die Ausgabe nach den Designationen über die Beläge-Ablieferungen eingetragen. Der Extrakt wird in duplo der Hauptkasse eingereicht, dieselbe behält das eine Exemplar und giebt das zweite mit Anerkennungs-Vermerk versehen der Spezialkasse zurück.

Der bei diesem Monatsabschlusse sich ergebende Baarbestand wird in den folgenden Monat übertragen.

8. Auslöhnungsgebühren.

Gleichzeitig mit vorgedachtem Abschlusse und auf Grund desselben stellen die Spezialrendanten die Rechnung der ihnen zustehenden Auslöhnungsgebühren und Fuhrkosten-Entschädigungen auf, quittiren dieselbe und rechnen sie bei der letzten Beläge-Ablieferung als verausgabt ein. Diese Rechnungen werden von der Hauptkasse revidirt und festgestellt, die Liquidationen der Fuhrkosten aber müssen von dem Baubeamten, welcher die Reise angeordnet hat, bescheinigt werden. Der Prozent-Satz und die Fuhrkosten-Entschädigung werden bei der Uebernahme der Kasse festgestellt.

9. Revision der Kassen.

Wenn die Rendanturen der Spezialkassen anstatt an Banquiers und Kaufleute an Rendanten von anderen öffentlichen Kassen übertragen werden, so erfolgt Seitens der mit der Revision dieser Kassen beauftragten Behörde gleichzeitig auch die Revision der Baukasse, wozu derselben das nöthige Kontrol-Material von der Hauptkasse geliefert wird.

Die etwa an Privaten übertragenen Spezialkassen unterliegen keiner regelmäßigen Revision. Das Zahlungsgeschäft wird in diesem Falle mehr als kauf-

männisches Wechselgeschäft betrachtet und bei der Kautionsstellung auf die erforderliche Garantie Rücksicht genommen. Der Rendant ist jedoch verpflichtet, sich zu jeder Zeit einer außerordentlichen Revision zu unterwerfen, wenn solche von der leitenden Behörde angeordnet wird.

10. Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Kasse.

Der Rendant ist für die Sicherheit der Kasse verantwortlich. Er muß für einen vollständig gesicherten Kassenbehälter sorgen und hat daher alle Mafsregeln zu treffen, um jede Gefahr für die Sicherheit der Kasse abzuwenden. Von der ihm hiernach obliegenden Verantwortlichkeit kann er sich nur befreien, wenn er überzeugend nachweist, Alles geleistet zu haben, was von einem Verwalter öffentlicher Gelder rechtlich verlangt werden kann. In allen Fällen, wo er dies nicht genügend darthun kann, haftet er für den Manko mit einer Kaution und seinem Vermögen.

11. Kassenbedürfnisse.

Die vorgeschriebenen Druckformulare für die Buchführung etc. werden den Spezialkassen geliefert, alle übrigen Bureau- und Kassenbedürfnisse müssen dieselben stets beschaffen.

12.

Aenderungen und Ergänzungen dieser Instruktion bleiben vorbehalten.

Ergänzend zu vorstehender Instruktion ist nur noch zu bemerken, dafs das Zahlungsgeschäft an den Zahltagen nach und nach an verschiedenen Punkten der Baustrecke vorgenommen werden muß und zwar in möglichster Nähe der Baustelle, um die Arbeit nicht zu unterbrechen und die Arbeitszeit der Leute nicht durch Zurücklegung weiter Wege zu verkürzen. Wenn irgend möglich, ist zu vermeiden, die Auslöhnung in Wirthshäusern oder Schenken vorzunehmen, weil dies leicht Veranlassung zu Unordnungen und Excessen giebt, und empfiehlt sich daher, für diesen Zweck besondere Lokale zu miethen, oder wenn dazu keine Gelegenheit vorhanden, solche anzulegen.

Die Löhnungstage müssen ein für allemal während der ganzen Bauzeit festgestellt sein, damit in der Gegend bekannt ist, wann die Arbeiter Geld bekommen und im Stande sind, ihr Kost- und Lagergeld zu bezahlen.

Gewöhnlich bleiben die Zahlungs-Anweisungen für Tagelöhne und kleine Lieferungen noch einige Tage nach der Auslöhnung im Bureau des Kassenrendanten offen liegen, so dafs einzelne Beträge, welche wegen Krankheit oder sonstiger Hindernisse nicht abgehoben sind, während dieser Zeit noch ausgezahlt werden können. Nach Ablauf derselben werden die nicht erhobenen Beträge in der Rechnung abgesetzt, so dafs nur die wirklich gezahlte und durch Quittung belegte Summe in der Designation aufgeführt wird. Der nicht abgehobene Betrag wird, wenn er nicht verfallen ist, bei dem nächsten Zahlungstermine von Neuem in Rechnung gestellt, weshalb der Rendant dem Baubeamten eine Nachweisung der nicht abgehobenen Beträge zuzustellen hat.

Der von dem Schachtmeister und den Deputirten in Empfang genommene, dem Schachte insbesondere zukommende Betrag einer Abschlags- oder Schlusszahlung kommt in demselben, ohne weitere Theilnahme der Bauverwaltung, zur Vertheilung.

Zunächst erhalten die Vorarbeiter die ihnen vom Schachte für jeden Arbeitstag zugebilligte Zulage, und ebenso werden die vom Schachte zu Nebenarbeiten angenommenen Tagelöhner und etwaige gemeinschaftliche Anschaffungen ausgezahlt. Der dann übrig bleibende Betrag wird durch die Zahl der Arbeitstage sämtlicher Arbeiter des Schachtes, einschliesslich des Schachtmeisters, in dem betreffenden Zeitabschnitt getheilt, und nach diesem Verhältniß erhält jeder Einzelne nach der Zahl seiner Arbeitstage den ihm zukommenden Antheil. Der Vertheilungs-Modus bei den Schlusszahlungen unterscheidet sich dadurch von dem eben bezeichneten, daß dabei nicht die Zahl der Arbeitstage in der letzten Antrittsperiode, sondern die aller Arbeitstage während Ausführung der ganzen Accordarbeit der noch beim Schachte befindlichen Arbeiter in Rechnung gestellt und dem entsprechend das Restguthaben nach Maßgabe der gesammten Leistung jedes Einzelnen vertheilt wird.

Der Vertheilungs-Modus wird natürlich ein anderer, wenn innerhalb des Schachtes selbst gewissermaßen Unterverdinge stattgefunden haben, wie z. B. häufig die Transporte nach der Karrenzahl entweder an die Schieber im Ganzen, oder bei Kippkarren an Einzelne zu festgesetzten Preisen accordirt werden.

61. Unterhaltungsarbeiten während der Bauzeit.

Bei den auf Rechnung ausgeführten Erdarbeiten bleiben die Schächte, welche dieselben in Accord genommen haben, für den ordnungsmäßigen Zustand derselben nur bis zur Abnahme gleich nach Vollendung derselben verpflichtet, da dieselben bei dem dann stattfindenden Ortswechsel nicht mehr in der Lage sind, Nacharbeiten, Ergänzungen und Reparaturen an denselben vorzunehmen. Vom Tage der Abnahme an hat daher die Bauverwaltung für die Bewachung und gehörige Instandhaltung der fertigen Arbeiten unmittelbar Sorge zu tragen.

Da nun alle Erdarbeiten, insbesondere wenn sie schnell ausgeführt worden sind, gerade in der ersten Zeit nach ihrer Vollendung vielfacher Nachhöhungen, Regulirungen und Reparaturen an den Böschungen, Gräben etc. bedürfen, welche, wenn größerer Schaden abgewendet werden soll, keinen Aufschub erleiden dürfen, so ist es nöthig, gleich nach erfolgter Abnahme einzelner Strecken einen regelmäßigen Aufsichts- und Unterhaltungsdienst zu organisiren.

Dies geschieht durch Ueberweisung gewisser Strecken von angemessener Ausdehnung an einen Aufsichtsbeamten, welchem mobile Arbeiter-Kolonnen für die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zugetheilt werden. Die einzelnen Kolonnen arbeiten unter Leitung dieses Beamten unter der Anführung von Vorarbeitern oder Rottmeistern.

Da außer den Elementar-Einflüssen die vollendeten Erdarbeiten und insbesondere die Böschungen durch das Betreten derselben durch Menschen oder Vieh Beschädigungen ausgesetzt sind, so müssen für gewisse, nach Verhältniß der angrenzenden Bevölkerung zu bemessende Strecken Bauwächter angestellt werden, die als Polizeibeamte vereidigt und mit entsprechenden Dienstabzeichen zu versehen sind, um das unbefugte Betreten der Anlagen und muthwillige Beschädigen zu verhindern, oder vorkommenden Falls die Schuldigen der Obrigkeit zur Bestrafung zu überweisen. Dagegen wird das Verbot der Beschädigungen und des Betretens der Anlagen durch Aufstellung von Warnungstafeln an geeigneten Punkten, sowie durch Anschlag und in sonst üblicher Weise zur Kenntniß des Publikums gebracht.